

STATUTEN

der

Spitex Birseck AG

mit Sitz in Münchenstein

(die "Gesellschaft")

A. Grundlagen

Artikel 1

Firma und Sitz

Unter der Firma

Spitex Birseck AG

besteht mit Sitz in Münchenstein auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne des Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (das "OR").

Artikel 2

Zweck

- 1 Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - 2 Die Gesellschaft bezweckt, durch den Betrieb einer Spitexorganisation der Bevölkerung in den Gemeinden, die mit ihr eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, bei Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen. Sie erbringt insbesondere Dienstleistungen im Bereich Krankenpflege und Hauswirtschaft und fördert, unterstützt und ermöglicht dadurch das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen, welche der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen. Dadurch erhält, unterstützt und fördert sie die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden. Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie orientiert sich am Bedarf der Bevölkerung. Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.
 - 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und/oder im Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen in der Schweiz und/oder im Ausland beteiligen, Grundstücke oder Immaterialgüterrechte in der Schweiz und/oder im Ausland erwerben, halten, belasten und veräussern sowie alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
 - 4 Die Gesellschaft verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
-

B. Aktienkapital und Aktionäre

Artikel 3

- Aktienkapital**
- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00. Es besteht aus 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (je eine "**Aktie**" und zusammen die "**Aktien**").
 - 2 Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 4

- Form der Aktien**
- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von einfachen Wertrechten (im Sinne des OR) aus. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien jederzeit auch anstelle von einfachen Wertrechten in anderer Form ausgeben, insbesondere in Form von Registerwertrechten oder Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden). Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestalten.
 - 2 Werden die Aktien in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben, so sind sie in ein besonderes Wertrechtebuch einzutragen, das mit dem Aktienbuch zusammenfallen kann. Werden Aktien in Form von Urkunden ausgegeben, müssen sie die schriftliche oder faksimilierte Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates tragen. Werden die Aktien in Form von Registerwertrechten ausgegeben, muss der Verwaltungsrat solche Registerwertrechte über ein Wertrechtregister ausgeben, das alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Erfüllt das Wertrechtregister eine dieser gesetzlichen Anforderungen nicht, gelten die betreffenden Aktien als in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben sowie als vertraglich mit den über das Wertrechtregister ausgegebenen Rechten verbunden. Werden die Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestaltet, sind die nötigen Schritte für deren Entstehung gemäss Bucheffektengesetz vorzunehmen.
 - 3 Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umwandeln. Die Aktionärin oder der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem oder seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen, sofern ihr oder ihm die Einsicht in ihre oder seine Position anderweitig nicht möglich ist. Die Aktionärin oder der Aktionär hat jedoch weder einen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden noch einen Anspruch darauf, dass die in einer der genannten Formen ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden.
 - 4 Jede Aktie ist unteilbar gegenüber der Gesellschaft, die nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie anerkennt. Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, die oder der als einzige Person die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

Artikel 5

- 1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch (analog oder digital bzw. schriftlich oder elektronisch), in das die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien der Gesellschaft eingetragen werden. Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Aktienbuchs verantwortlich.

**Aktienbuch,
Verzeichnis
wirtschaftlich
berechtigte
Personen**

- 2 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionärin oder Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 3 Vom Tag des Versands der Einladung zur Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft (die "**Generalversammlung**") bis zum Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen beschliessen.
- 4 Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis (analog oder digital bzw. schriftlich oder elektronisch) über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.
- 5 Sowohl Aktienbuch als auch Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten enthalten den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse bzw. das Domizil der Aktionärinnen und Aktionäre oder Nutzniesserinnen und Nutzniesser bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen und gegebenenfalls elektronische Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse). Aktienbuch und Verzeichnis müssen so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege für die einzelnen Eintragungen sind während zehn Jahren nach der Löschung der jeweiligen Aktionärin oder Nutzniesserin bzw. des jeweiligen Aktionärs oder Nutzniessers bzw. der jeweiligen wirtschaftlich berechtigten Person aufzubewahren.

Artikel 6
**Übertragung
und
Vinkulierung**

- 1 Die Übertragung der Aktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- 2 Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:
 1. sofern ein wichtiger Grund vorliegt, weil durch die Person der Erwerberin bzw. des Erwerbers die Erfüllung des Gesellschaftszwecks gemäss Ziffer 2 hiervor gefährdet könnte, insbesondere, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber keine Gemeinde im Birstal oder eine an das Birstal geographisch angrenzende Gemeinde ist.
 2. wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie bzw. er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
 3. ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat der Veräussererin bzw. dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, auf Rechnung anderer Aktionärinnen bzw. Aktionäre oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
- 3 Die Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten gelten unabhängig von Ausgestaltung und Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.
- 4 Die Erwerberin bzw. der Erwerber kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.
- 5 Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Veräusserer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.
- 6 Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.

Artikel 7

- Bezugsrecht**
- 1 Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, hat bei Ausgabe neuer Aktien jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis seiner bisherigen Beteiligung.
 - 2 Das Bezugsrecht kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung oder gegebenenfalls des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder aufgehoben werden, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.
-

C. Organisation

Artikel 8**Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
 2. der Verwaltungsrat;
 3. die Revisionsstelle (sofern nicht gültig auf die eingeschränkte Revision verzichtet worden ist).
-

1. Generalversammlung

Artikel 9**Befugnisse**

- 1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten (sofern dafür nicht von Gesetzes wegen der Verwaltungsrat zuständig ist);
 2. Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der allfälligen Revisionsstelle;
 3. gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern die Gesellschaft diese Unterlagen zu erstellen hat;
 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
 6. Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats;
 7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- 3 Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden, sofern es sich nicht um unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates handelt.

Artikel 10

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sofern:
 1. der Verwaltungsrat, die Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die Vertreterinnen oder Vertreter der Anleiensgläubiger oder die Revisionsstelle dies für angezeigt erachten;
 2. eine Generalversammlung dies beschliesst; oder
 3. Aktionärinnen oder Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten, verlangen.

Artikel 11

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bzw. nötigenfalls durch die Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die Vertreterinnen oder Vertreter der Anleiensgläubiger oder die Revisionsstelle (sofern vorhanden) einberufen. Die Generalversammlung kann auch durch Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden.
- 2 Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der in diesen Statuten vorgesehenen Form einberufen.
- 3 In der Einberufung sind bekanntzugeben:
 1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
 2. die Verhandlungsgegenstände;
 3. die Anträge des Verwaltungsrats;
 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen oder Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben (samt allfälliger kurzer Begründung der Anträge, sofern die betreffenden Aktionärinnen oder Aktionäre eine solche eingereicht haben);
 5. gegebenenfalls der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- 4 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

- 5 Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr bzw. ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- 6 Aktionärinnen und Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionärinnen und Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung zur Generalversammlung aufgenommen werden.

Artikel 12

Ort und Art der Versamm- lung

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine Aktionärin und keinen Aktionär die Ausübung ihrer bzw. seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
- 2 Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- 3 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).
- 4 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Artikel 13

Universalver- sammlung und Zustimmung zu einem Antrag

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abhalten.
- 2 In dieser Versammlung kann über alle in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.
- 3 Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht eine Aktionärin oder ein Aktionär bzw. deren oder dessen Vertretung die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 14

Vorsitz, Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats und bei deren bzw. dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählte besondere vorsitzende Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht.

- 2 Die oder der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet die Protokollführerin bzw. den Protokollführer, die oder der nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll hält fest:
 1. Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
 2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
 3. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 4. in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 5. von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen;
 6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
- 3 Das Protokoll ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4 Die Aktionärinnen und Aktionäre haben das Recht, das Protokoll einzusehen. Sie können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 15

**Stimmrecht,
Vertretung,
Beschluss-
fassung,
Teilnahme der
Mitglieder des
Verwaltungs-
rats und der
Geschäftslei-
tung**

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer oder seiner Wahl mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 3 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausschlaggebend.
- 4 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 5 Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit keinen Stichentscheid.
- 6 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern die oder der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt.
- 7 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
 2. Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen oder Aktionäre erforderlich ist;

3. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung sowie die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 4. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 5. Einführung eines bedingten Kapitals, Einführung eines Kapitalbands;
 6. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 7. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 8. Einführung von Stimmrechtsaktien;
 9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 10. Einführung des Stichtags der oder des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 11. Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 12. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 13. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 14. Verzicht auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
 15. Auflösung der Gesellschaft.
- 8 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie dürfen sich zu jedem der Verhandlungsgegenstände äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

2. Verwaltungsrat

Artikel 16

- Mitgliederzahl,** 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- Amtsduer** 2 Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, haben die Aktionärinnen und Aktionäre jeder Kategorie Anspruch auf die Wahl wenigstens einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten gilt als ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Wiederwahlen finden als globale Wiederwahlen statt, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Einzelwahl anordnet.

Artikel 17

Befugnisse, Übertragung der Geschäfts- führung

- 1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung sowie die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung.
- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktorinnen oder Direktoren) zu übertragen (die "**Geschäftsleitung**"). Das Organisationsreglement regelt die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung.

Artikel 18

Recht auf Auskunft und Einsicht

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zur Auskunft verpflichtet.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 5 Weist die Präsidentin bzw. der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

- 6 Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 19

Organisation, Einberufung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen. Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal pro Jahr.
- 3 Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 20

Beschluss- fähigkeit, Beschluss- fassung, Protokoll

- 1 Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt. Sofern ein solches nicht in Kraft ist, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (auch unter Verwendung elektronischer Mittel). Für öffentlich zu beurkundende Feststellungen und Beschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.
- 2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 3 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:
 1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
 2. unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat).
- 4 Mit Ausnahme von gemäss Ziff. 3 des vorstehenden Absatzes gefassten Beschlüssen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll zu führen, das von der bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum und die Art der Sitzung.

Artikel 21

Vertretung der Gesellschaft

- 1 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen.
- 2 Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- 3 Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

- 4 Die Gesellschaft muss durch mindestens eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

Artikel 22

Interessen- konflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diesfalls die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Artikel 23

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung. Unabhängig davon haben diese für ihre Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.

3. Revisionsstelle

Artikel 24

Wahl

- 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.
- 2 Die Revisionsstelle muss nach Obligationenrecht unabhängig sein.
- 3 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
 3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 4 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und entsprechend die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Diesfalls darf die Generalversammlung die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung und der allfälligen Konzernrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.
- 5 Der Verwaltungsrat ernennt die für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung zuständige Revisionsstelle, sofern eine Revision trotz gültigem Verzicht der Aktionäre gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 6 Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Artikel 25

Aufgaben

Die allfällige Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz auferlegten Aufgaben zu erfüllen.

C. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Reserven, Gewinnverteilung

Artikel 26

- Geschäftsjahr, Geschäftsbericht**
- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
 - 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und gegebenenfalls der Geldflussrechnung) und gegebenenfalls dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 27

- Reserven, Gewinnverteilung**
- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlich und statutarisch vorgegebenen Vorschriften. Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden, Gewinnanteile oder sonstige geldwerte Leistungen an Gesellschafterinnen und Gesellschafter und keine Tantiemen an Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer aus. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung seine Anträge.
 - 2 Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.
 - 3 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigen.

D. Auflösung und Liquidation

Artikel 28

- Verfahren**
- 1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften dieser Statuten und von Artikel 736 ff. OR. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Nach Möglichkeit fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine Institution mit gleichartigem Zweck, wie er in Artikel 2 hievor umschrieben ist. Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Aktien.
 - 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 29

Zuständigkeit Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern nicht die Generalversammlung eine Liquidatorin bzw. einen Liquidator oder mehrere Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren bestimmt.

E. Publikationsorgan, Mitteilungen

Artikel 30

- Publikationsorgan, Mitteilungen**
- 1 Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
 - 2 Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Nutzniesserinnen und Nutzniesser erfolgen mittels Brief, E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Nutzniesserinnen und Nutzniesser, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.